

## Lösungsvorschlag - Fall 5:

### Ausgangsfall

#### **A. § 433 Abs. 2 BGB**

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 3000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Voraussetzung dafür ist eine Einigung, d.h. es müssen zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

*Hinweis: Bei einem derartig offensichtlichen Vertragsschluss ist es normalerweise nicht notwendig, diesen so kleinschrittig wie im Folgenden durchzuprüfen. Die ausführliche Prüfung dient hier lediglich der Verdeutlichung der Norm und der Einführung in die Problematik.*

#### **I. Angebot**

Erforderlich ist demnach, dass ein Angebot abgegeben wurde.

##### **1. Vorliegen eines Angebots**

Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) enthält. (*Bei einem Kaufvertrag sind dies die Vertragsparteien, die Kaufsache sowie der Kaufpreis.*) Vorliegend hat A dem B mitgeteilt, dass er dessen Auto für 3.000 € kaufen wolle. Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (A und B), die Kaufsache (das Auto) und den Kaufpreis (3.000 €). Ein Angebot liegt folglich vor.

##### **2. Wirksamkeit des Angebots**

*Hinweis: Dies ist ein Prüfungspunkt, der normalerweise nicht so ausführlich dargestellt werden sollte, wenn Abgabe und Zugang wie hier offensichtlich vorliegen. Es soll Ihnen nur der Prüfungsablauf verdeutlicht werden.*

Darüber hinaus müsste das Angebot wirksam geworden sein. Gemäß § 130 Abs. 1 BGB wird eine empfangsbedürftige Willenserklärung unter Abwesenden mit Abgabe und Zugang wirksam. Vorliegend haben A und B miteinander telefoniert. Fraglich ist folglich, ob es sich bei Willenserklärungen, die im Rahmen eines Telefonats abgegeben werden, um Willenserklärungen unter Abwesenden oder um Willenserklärungen unter Anwesenden handelt. Auf den ersten Blick wirkt es so, als ob fernmündliche Willenserklärungen zwischen

# Übung zur Vorlesung im Zivilrecht I

Wintersemester 2011 / 2012

29.11.2011

Abwesenden abgegeben werden. Aus § 147 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt sich jedoch etwas anderes. Aus dieser Norm lässt sich ableiten, dass eine Kommunikation mittels Fernsprecher als Erklärung unter Anwesenden gilt. Hier haben A und B telefoniert, so dass sie von Person zu Person geredet, und damit eine Willenserklärung unter Anwesenden abgegeben haben. § 130 Abs. 1 BGB ist folglich nicht direkt heranzuziehen. Das BGB enthält für das Wirksamwerden von Willenserklärungen unter Anwesenden keine ausdrückliche Regelung. Es sind daher die bei Willenserklärungen unter Abwesenden geltenden Wertungen des § 130 Abs. 1 BGB zu berücksichtigen, so dass für Willenserklärungen unter Anwesenden ebenfalls Abgabe und Zugang vorliegen muss.

## a) Abgabe

Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung des Empfängers entäußert hat. Laut Sachverhalt hat A dem B das Angebot am Telefon gemacht. Mithin hat A als Erklärender die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger B entäußert. Die Willenserklärung wurde also abgegeben.

## b) Zugang

Ferner müsste sie dem B zugegangen sein. Bei einer Erklärung unter Anwesenden ist nach ganz h.M. von einem Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat und wenn für den Erklärenden kein begründeter Anlass besteht, daran zu zweifeln, dass der Empfänger seine Worte richtig und vollständig vernommen hat (sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie). Diese eingeschränkte Vernehmungstheorie trägt einer angemessenen Risikoverteilung und dem Verkehrsschutz in gleichem Maße Rechnung. *Hinweis: Eine Mindermeinung vertritt die sogenannte strenge Vernehmungstheorie. Danach liegt ein Zugang nur vor, wenn der Empfänger die Erklärung zutreffend verstanden hat. Bei einem Missverständnis auf Seiten des Empfängers wird die Erklärung nicht wirksam. Der Erklärende trägt allein das Risiko des Verhörens. Da aber die Wertung des § 130 Abs. 1 BGB beachtet werden soll, wonach jeder der Beteiligten für die eigene Risikosphäre einstehen muss, ist die eingeschränkte Vernehmungstheorie vorzugswürdig, da diese sowohl einer angemessenen Risikoverteilung als auch dem Interesse des Verkehrsschutzes Rechnung trägt. Dieser Streit ist alt und damit ausgestanden. Sie sollten ihn daher nur darstellen, wenn er zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, sonst ist er allenfalls in einem Satz zu erwähnen.*

Bei einer Erklärung über das Telefon darf der Erklärende darauf vertrauen, dass seine

Willenserklärung richtig vernommen wurde, es sei denn es lagen Anhaltspunkte vor, die ihn an einer richtigen Vernehmung hätten zweifeln lassen. Solche Anhaltspunkte sind hier nicht erkennbar. Vorliegend hat B sich bzgl. der von A gemachten Erklärung am Telefon geäußert. Der Erklärungsempfänger B hat die Erklärung des A auch vernommen. Somit ist die Willenserklärung zugegangen.

### **c) Zwischenergebnis**

Abgabe und Zugang des Angebots liegen vor; das Angebot ist folglich wirksam geworden.

## **II. Annahme**

### **1. Vorliegen einer Annahme**

Weiterhin ist für den Vertragsschluss die Annahme des Angebots durch A erforderlich. Eine Annahme ist die Erklärung des vorbehaltlosen Einverständnisses mit dem Angebot. Hier hat B dem A auf dessen Angebot mit „In Ordnung“ geantwortet. B hat sich mit dem Angebot des A folglich vorbehaltlos einverstanden erklärt. Da er diese unverzüglich erklärt hat, ist auch die Annahmefrist nach §§ 146, 147 Abs. 1 BGB eingehalten (*Achtung: Urteilsstil, denn evident*). Eine Annahme liegt vor.

### **2. Wirksamkeit der Annahme**

Auch die Annahme müsste wirksam geworden sein. Eine Annahme stellt ebenso wie ein Angebot eine empfangsbedürftige Willenserklärung dar, d.h. sie wird nach dem Rechtsgedanken des § 130 Abs. 1 BGB (s.o.) durch Abgabe und Zugang wirksam.

#### **a) Abgabe**

Zunächst müsste B die Willenserklärung, die Annahme, also abgegeben haben (*in einer Klausur müssten Sie auf obige Definition verweisen, im Folgenden aber zur Verdeutlichung erneut die Definition*). Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist abgegeben, wenn der Erklärende sie in Richtung des Empfängers entäußert hat. B hat am Telefon zu A „In Ordnung“ gesagt. Demnach hat er die Willenserklärung in Richtung auf den Erklärungsempfänger A entäußert. Eine Abgabe ist gegeben.

#### **b) Zugang**

Darüber hinaus ist der Zugang der Annahme bei A erforderlich. Bei einer mündlichen Erklärung unter Anwesenden ist von Zugang auszugehen, wenn der Erklärungsempfänger die Erklärung vernommen hat und wenn für den Erklärenden kein begründeter Anlass besteht,

daran zu zweifeln, dass der Empfänger seine Worte richtig und vollständig vernommen hat (sog. eingeschränkte Vernehmungstheorie s.o.). A und B haben ein Telefonat geführt. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt kann daher davon ausgegangen werden, dass A die Erklärung vernommen hat; die Annahme ist folglich zugegangen.

### **c) Zwischenergebnis**

Abgabe und Zugang liegen vor, die Annahme ist mithin wirksam geworden.

### **III. Ergebnis**

Angebot und Annahme liegen vor, so dass zwischen A und B ein Kaufvertrag gemäß § 433 BGB über das Auto des B zum Preis von 3.000 € zustande gekommen ist.

### **B. Endergebnis**

Somit hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

## **1. Abwandlung**

### **A. § 433 Abs. 2 BGB**

B könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 3000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB haben. Dazu müsste zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen sein.

Dies setzt voraus, dass A und B sich geeinigt haben, d.h. zwei kongruente Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB, vorliegen.

### **I. Angebot**

Erforderlich ist somit zunächst, dass ein Angebot abgegeben wurde. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die die wesentlichen Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*) enthält. Vorliegend hat A dem B mitgeteilt, dass er dessen Auto für 3.000 € kaufen wolle. Diese Erklärung beinhaltet die Vertragsparteien (A und B), die Kaufsache (das Auto) und den Kaufpreis von 3.000 €. Somit hat A ein Angebot abgegeben. Als schriftliche Willenserklärung wird dieses nach § 130 Abs. 1 BGB erst mit Abgabe und Zugang wirksam. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist vorliegend von der Wirksamkeit des Angebots auszugehen.

## II. Annahme

Weiterhin müsste A das Angebot auch angenommen haben. Eine Annahme ist eine Willenserklärung, die das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Angebot zum Inhalt hat. Hier hat B dem A auf dessen Angebot mit „In Ordnung“ geantwortet. B hat sich mit dem Angebot des A folglich vorbehaltlos einverstanden und somit die Annahme erklärt.

***Auch hier gilt: niemals sofort auf das Problem springen. Subsumieren Sie zunächst soweit, wie es möglich ist. Stellen Sie zunächst den Grundsatz dar, bevor Sie zu den Ausnahmen kommen.***

Problematisch könnte aber sein, dass die Annahme erst zwei Tage später erfolgte. Damit könnte das Angebot gemäß § 146 2. Alt. BGB erloschen sein, so dass die Erklärung des B als erneutes Angebot zu werten wäre. Nach § 147 Abs. 2 BGB kann der unter Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Im Unterschied zu einem Antrag unter Anwesenden wird bei einer Willenserklärung unter Abwesenden ein gewisser Zeitraum eingeräumt. Dieser setzt sich zusammen aus der der Zeit für die Übermittlung des Antragenden an den Empfänger, die Überlegungs- und Bearbeitungszeit durch den Empfänger sowie die Zeit zur Antwortübermittlung an den Antragenden. Vorliegend erfolgt die Kommunikation mittels Briefen, wodurch eine Transportzeit entsteht, welche berücksichtigt werden muss. Ein Annahmezeitraum von 2 Tage entspricht folglich den zu erwartenden Umständen, er ist somit nicht zu lang bemessen. Daher ist die Annahmefrist eingehalten. Das Angebot ist somit nicht nach § 146 2.Alt. BGB erloschen und konnte von B angenommen werden.

Von Abgabe und Zugang § 130 Abs. 1 BGB ist auszugehen. Eine Annahme liegt mithin vor.

## III. Ergebnis

Angebot und Annahme liegen vor, so dass zwischen A und B ein Kaufvertrag über das Auto des B zum Preis von 3.000 € zustande gekommen ist.

## B. Endergebnis

Somit kann B von A Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000 gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

## 2. Abwandlung

### **A. § 433 Abs. 2 BGB**

#### **I. Angebot**

(wie im Ausgangsfall bzw. der 1. Abwandlung)

#### **II. Annahme**

Weiterhin müsste A das Angebot auch angenommen haben. Eine Annahme ist eine Willenserklärung, die das vorbehaltlose Einverständnis mit dem Angebot zum Inhalt hat. Hier hat B dem A auf dessen Angebot mit „In Ordnung“ geantwortet. B hat sich mit dem Angebot des A folglich vorbehaltlos einverstanden und somit die Annahme erklärt.

Problematisch könnte aber sein, dass B die Annahme erst zwei Tage später erklärt hat. Damit könnte das Angebot gemäß § 146 2. Alt BGB erloschen sein, so dass die Erklärung des B als erneutes Angebot zu werten wäre. **Grundsätzlich** ist unter Anwesenden die Annahme nur sofort möglich § 147 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB, unter Abwesenden unter den Voraussetzungen des § 147 Abs. 2 BGB.

Jedoch ermöglicht es § 148 BGB dem Antragenden die Annahmefrist abweichend von der gesetzlichen Regelung privatautonom festzulegen, d.h. der Antragende kann die Länge der Frist selbst bestimmen, innerhalb derer er an das Angebot gebunden sein möchte. Hier hat A dem B eine dreitägige Annahmefrist eingeräumt. Die Antwort des B geht am zweiten Tag zu, so dass die Annahme rechtzeitig erfolgt ist. Folglich ist das Angebot nicht nach § 146 BGB erloschen.

Von Abgabe und Zugang § 130 Abs. 1 BGB ist auszugehen. Eine Annahme liegt demnach vor.

#### **III. Zwischenergebnis**

Angebot und Annahme liegen vor. Zwischen A und B ist mithin ein Kaufvertrag über das Auto des B zum Preis von 3.000 € zustande gekommen.

### **B. Endergebnis**

Somit hat B gegen A einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB.

## 3. Abwandlung

## **A. § 433 Abs. 2 BGB**

### **I. Angebot**

(wie im Ausgangsfall bzw. der 1. Abwandlung)

### **II. Annahme**

Problematisch könnte aber sein, dass B die Annahme erst fünf Tage später erklärt hat. Damit könnte das Angebot erloschen sein, § 146 BGB. Grundsätzlich ist unter Anwesenden die Annahme nur sofort möglich § 147 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB, unter Abwesenden unter den Voraussetzungen des § 147 Abs. 2 BGB.

Jedoch ermöglicht § 148 BGB dem Antragenden die Annahmefrist abweichend vom Gesetz privatautonom festzulegen. Hier hat A dem B eine dreitägige Frist eingeräumt. Die Antwort des B geht am fünften Tag zu, so dass die Annahme nicht rechtzeitig erfolgt ist. Folglich ist das Angebot gemäß § 146 Alt. 2 BGB erloschen, B konnte es nicht mehr annehmen. Es fehlt daher an einer Annahme.

### **III. Neues Angebot**

Möglicherweise ist aber die Erklärung des B als erneutes Angebot zu werten, § 150 Abs. 1 BGB. Jedoch enthält der Sachverhalt keine Hinweise auf eine Annahmeerklärung des A. Folglich fehlt es an einer Einigung. Es ist kein Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB zustande gekommen.

## **B. Endergebnis**

Somit kann B von A nicht Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

## **4. Abwandlung**

### **A. § 433 Abs. 2 BGB**

#### **I. Angebot**

(wie im Ausgangsfall)

#### **II. Annahme**

Problematisch könnte aber sein, dass B die Annahme zwar zwei Tage später erklärt hat, diese Erklärung A aber erst fünf Tage später zugegangen ist. Damit könnte das Angebot erloschen sein, § 146 2.Alt. BGB. Grundsätzlich ist unter Anwesenden die Annahme nur sofort möglich § 147 Abs. 1 S. 1 u. 2 BGB.

# Übung zur Vorlesung im Zivilrecht I

Wintersemester 2011 / 2012

29.11.2011

Jedoch ermöglicht § 148 BGB dem Antragenden die Annahmefrist abweichend vom Gesetz privatautonom festzulegen. Hier hat A dem B eine dreitägige Frist eingeräumt. Die Antwort des B geht am fünften Tag zu, so dass die Annahme nicht rechtzeitig ist.

Dennoch könnte die Annahme nach § 149 S. 1 BGB als rechtzeitig gelten, wenn die Annahmeerklärung bei regelmäßiger Beförderung rechtzeitig zugegangen sein würde, der Antragende dies erkennen musste und nicht unverzüglich die Verspätung angezeigt hat. B hat den Brief nach zwei Tagen abgeschickt, die Zusendung des Briefes wurde jedoch durch einen Poststreik verzögert. Unter normalen Umständen wäre der Brief am dritten Tag, also rechtzeitig angekommen. Dies hätte A erkennen müssen. Nach der Legaldefinition § 122 Abs. 2 BGB ist das Merkmal des „kennen müssen“ erfüllt, wenn jemanden eine Tatsache infolge von Fahrlässigkeit unbekannt ist. Der Poststreik war bei lebensnaher Auslegung des Sachverhalts allgemein bekannt, so dass A den Grund der Verzögerung hätte erkennen müssen. A hätte also erkennen müssen, dass B die Annahme rechtzeitig losgeschickt hat. Auch hat A die Verspätung nicht unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (*Legaldefinition in § 121 Abs. 1 S. 1*) angezeigt. Somit sind die Voraussetzungen des § 149 S. 1 BGB erfüllt. Die Annahme gilt daher nach § 149 S. 2 BGB als rechtzeitig.

Folglich ist das Angebot nicht gemäß § 146 2.Alt. BGB erloschen. Eine Annahme liegt daher vor. Diese ist auch durch Abgabe und Zugang, § 130 Abs. 1 BGB wirksam geworden.

Angebot und Annahme liegen vor, so dass zwischen A und B ein Kaufvertrag über das Auto des B zum Preis von 3.000 € zustande gekommen ist.

## **B. Endergebnis**

Somit kann B von A Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.



## **5. Abwandlung**

### **A. § 433 Abs. 2 BGB**

#### **I. Angebot**

( wie im Grundfall/ der ersten Abwandlung)

#### **II. Annahme**

B müsste dieses Angebot auch angenommen haben. Darunter ist eine Willenserklärung zu verstehen, die die vorbehaltlose Zustimmung zum Antrag zum Inhalt hat. B hat am folgenden Tag in einem Brief die Annahme des Angebotes erklärt. Fraglich ist allerdings, ob diese Annahme dem A auch rechtzeitig zugegangen ist, denn A liest den Brief erst nach Wochen.

Nach § 147 Abs. 2 BGB kann der unter Abwesenden gemachte Antrag nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. In Abgrenzung zu einem Antrag unter Anwesenden wird bei einer Willenserklärung unter Abwesenden ein gewisser Zeitraum eingeräumt. Dieser setzt sich zusammen aus der Zeit für die Übermittlung des Antrags an den Empfänger, die Überlegungs- und Bearbeitungszeit durch den Empfänger sowie die Zeit zur Antwortübermittlung an den Antragenden. Vorliegend erfolgt die Kommunikation mittels Briefen, wodurch eine Transportzeit entsteht, welche berücksichtigt werden muss, so dass jedenfalls eine paar Tage im Rahmen des Üblichen liegt, innerhalb dessen noch mit dem Eingang einer Antwort gerechnet werden muss. Der Einwurf in den Briefkasten in der folgenden Nacht wäre nach dieser Definition rechtzeitig, während die Kenntnisnahme des A mehrere Wochen später als verspätet anzusehen ist. Es stellt sich also die Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist, auf den Einwurf in den Briefkasten oder auf die tatsächliche Kenntnisnahme seitens des A. Das ist davon abhängig, was unter Zugang zu verstehen ist.

Eine Willenserklärung unter Abwesenden geht dem Empfänger dann zu, wenn sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass unter normalen Umständen mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist. Auf eine tatsächliche Kenntnisnahme kommt es nicht an. Mit

dem Einwurf in den Briefkasten konnte allein A Zugriff auf den Brief nehmen, damit ist dieser im Machtbereich des A angekommen. Es ist folglich auf den Einwurf in den Briefkasten abzustellen. Normalerweise ist davon ausgehen, dass Briefkästen täglich geleert werden. Bei einem Einwurf zu nächtlicher Zeit wird der Briefkasten also grundsätzlich am nächsten Tag geleert. A hätte spätestens am darauf folgenden Abend von der Annahme erfahren können, so dass spätestens zu diesem Zeitpunkt das Schreiben zugegangen ist. Dass A dieses erst Wochen später gelesen hat, ist unerheblich, da es auf die tatsächliche Kenntnisnahme nicht ankommt. Eine rechtzeitige Annahme des Angebots liegt folglich vor.

## **B. Endergebnis**

Angebot und Annahme liegen somit vor, A und B haben einen Vertrag geschlossen, B kann von A Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

## **6. Abwandlung**

### **A. § 433 Abs. 2 BGB**

#### **I. Angebot**

(wie im Ausgangsfall)

#### **II. Annahme**

Problematisch könnte aber sein, dass B in seiner Erklärung 3.000 € nennt und A dagegen in seinem Angebot 2000 €. Ein Vertragsschluss erfordert, dass Angebot und Annahme übereinstimmen. Dies bedeutet, dass die essentialia negotii decken müssen. Ist dies nicht der Fall, dann liegt ein Dissens vor. Vorliegend weichen die Preise, als ein Element der essentialia negotii, für den Wagen in Angebot und Annahme von einander ab. Fraglich ist, wie dies zu behandeln ist. Gemäß § 150 Abs. 2 BGB gilt eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag. B weicht von der Erklärung des A hinsichtlich des Preises ab, sein Einverständnis ist damit nicht vorbehaltlos. Deswegen erklärt er nicht die Annahme. Es liegt folglich zunächst ein Dissens vor.

#### **III. Neues Angebot und Annahme**

Möglicherweise ist aber die Erklärung des B als erneutes Angebot zu deuten, § 150 Abs. 2 BGB. Danach gilt eine Annahme unter Änderungen als Ablehnung verbunden mit einem

neuen Antrag. Daher hat B dem A ein neues Angebot gemacht. Jedoch enthält der Sachverhalt keine Hinweise für eine erneute Willenserklärung des A, mit der er die Annahme erklärt. Folglich fehlt es an einer Einigung. Es ist kein Vertrag zustande gekommen.

## **B. Endergebnis**

Somit kann B von A nicht Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB verlangen.

## **7. Abwandlung**

### **A. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

#### **I. Angebot**

(wie in der 1. Fallabwandlung)

#### **II. Annahme**

B müsste auch die Annahme erklärt haben. Darunter ist eine Willenserklärung zu verstehen, die die vorbehaltlose Zustimmung zum Antrag zum Inhalt hat. B äußert sich jedoch überhaupt nicht.

Möglicherweise ist dieses Schweigen deswegen als Annahme zu deuten, weil A davon ausgeht, dass B das Angebot annimmt, wenn dieser sich nicht meldet. Das bloße Schweigen des Empfängers stellt **grundsätzlich** keine Annahme dar (= *rechtliches nullum*). Schweigen hat grundsätzlich keinen Erklärungswert. In einigen Ausnahmefällen gilt Schweigen kraft Gesetzes als Annahmeerklärung (z.B. in § 516 Abs. 2 S. 2 BGB oder § 362 HGB). Eine weitere Ausnahme liegt dann vor, wenn der Antragsempfänger nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, seinen abweichenden Willen mitzuteilen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere Umstände vorliegen, z.B. wenn einvernehmliche Vorverhandlungen über alle wichtigen Vertragspunkte vorausgegangen sind, sog. beredetes Schweigen. Hier liegen keine derartigen Ausnahmefälle vor. Durch das besonders formulierte Angebot ist eine bloß einseitige Erwartung des A deutlich geworden, die in keiner Weise von B bestätigt wurde. A kann nicht einseitig die Bedeutung des Verhaltens von B festlegen. B selbst hat schlicht nicht deutlich gemacht, ob der sich rechtlich binden will. Daher fehlt es an einer Annahme. Es ist kein Vertrag zustande gekommen.

## **B. Endergebnis**

# Übung zur Vorlesung im Zivilrecht I

Wintersemester 2011 / 2012

29.11.2011

---

Somit kann A von B nicht die Übereignung gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.